

-

An die Landräte,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte,
die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur
nachrichtlich:
Landesamt für Umwelt und Natur Gülzow
(Verteiler 3 und 6)

VIII 750
5830.3.05

5888750

12.02.96

**Betr.: Informationspflicht bei Havarien und Störungen der Abfallentsorgung,
Abfallwirtschaftskriminalität**

**Erlaß zur Regelung des Informationsaustausches über besondere Ereignisse
zwischen den Abfallbehörden
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1. Veranlassung

Ein schneller und präziser Informationsaustausch zwischen den Behörden ist eine Voraussetzung für die Einleitung effizienter präventiver und repressiver Maßnahmen bei Fällen der Umweltgefährdung durch Abfälle infolge von Störungen oder Havarien sowie vermuteter oder tatsächlich begangener Abfallwirtschaftskriminalität. Die Behörden benötigen verlässliche Informationen, um mögliche Gefährdungen zu erkennen, umgehend die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und um die Öffentlichkeit rechtzeitig zu unterrichten.

Die bereits vorhandenen Meldesysteme entsprechen dem Informationsbedarf im Bereich der Abfallwirtschaft nicht in ausreichendem Maße. Durch den Erlaß werden deshalb für die Abfallbehörden zusätzliche Informationspflichten bestimmt. Bestehende Meldepflichten anderer Art werden durch den Erlaß nicht berührt.

2. Geltungsbereich

Der nachfolgende Erlaß gilt bis zu seiner Änderung oder Aufhebung durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab sofort für alle Abfallbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Begriffsbestimmung

Informationspflichtige Ereignisse im Sinne dieses Erlasses sind:

- akute Gefährdungen der Entsorgungssicherheit durch den unvorhergesehenen oder unmittelbar absehbaren Ausfall bedeutsamer Entsorgungskapazitäten, den unvorhergesehenen Anfall von erheblichen Abfallmengen oder den unplanmäßigen Anfall von Abfallmengen mit erheblichen Gefährdungspotential,
- vermutete Umweltgefährdungen, die aus einem regelwidrigen Umgang mit Abfällen resultieren und zu einer Besorgnis der Allgemeinheit Anlaß geben,
- bedeutsame Tatbestände, die mit einer vermuteten oder tatsächlich begangenen Abfallwirtschaftskriminalität in Zusammenhang stehen,

soweit ein unverzügliches Handeln der Abfallbehörden zur Abwendung von Beeinträchtigungen der Umwelt, des Wohls der Allgemeinheit oder zur Eingrenzung materieller Schäden erforderlich ist.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Abfallbehörden ergeben sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeits-Verordnung - AbfZustV) vom 12. Juli 1994 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Nr. 18, S. 797).

In der Regel sind bei einer Störung der Entsorgungssicherheit, einer mit der Abfallentsorgung in Zusammenhang stehenden Umweltgefährdung und bei Fällen vermuteter oder tatsächlich begangener Abfallwirtschaftskriminalität weitere Behörden auch nach anderen Rechtsvorschriften zuständig. Die Entscheidung über deren Beteiligung trifft jede Behörde auf der Basis der näheren Umstände und des geltenden Rechts im Einzelfall. Mit der Weitergabe von Informationen über den Tatbestand ist eine Mitteilung über bereits erfolgte Behördenbeteiligungen zu verbinden.

5. Meldeverfahren

Die zuständigen Abfallbehörden [der jeweils zuständige Landrat, Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Stadt, das jeweils zuständige Staatliche Amt für Umwelt und Natur] haben bei Bekanntwerden eines nach diesem Erlaß informationspflichtigen Ereignisses, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, diese soweit erforderlich mit Dritten abzustimmen, andere zuständige Behörden zu beteiligen und den Sachverhalt der obersten Abfallbehörde des Landes mitzuteilen. Grundsätzlich besteht eine Informationspflicht zwischen den zuständigen Abfallbehörden, den betroffenen Landräten bzw. Oberbürgermeistern (Bürgermeistern) der kreisfreien Städte, den zuständigen Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der zuständige Landrat bzw. Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Stadt bzw. das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren die Öffentlichkeit nach eigenem Ermessen.

6. Form, Inhalt und Fristen der Meldung

Informationspflichtige Ereignisse sind, soweit keine einschränkende Maßgaben, z.B. des Datenschutzes bestehen, unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form als Telefax den zuständigen Behörden und dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis zu geben. Die schriftliche Erstmeldung kann durch eine mündliche oder fernmündliche Vorabinformation, Zwischenberichte und einen Abschlußbericht im Bedarfsfall ergänzt werden.

Soweit der Informationspflicht nicht durch eine Meldung gleichen Inhaltes auf der Grundlage einer anderen Vorgabe (z.B. Wasserrecht, Störfall-Verordnung) entsprochen wurde, ist die Erstmeldung nach dem Muster des Formblattes nach Anlage 1 abzufassen.

Eine Information im Sinne dieses Erlasses gilt als erteilt, wenn über ein anderes Meldeverfahren die notwendige Information der zu beteiligenden Behörde gesichert ist. Im Bedarfsfall ist lediglich eine ergänzende Mitteilung abzugeben.

Dr. Armin Jäger

Anlage

(Datum)

Erstmeldung

Havarien und Störungen der Abfallentsorgung, Abfallwirtschaftskriminalität

1. *Absender der Meldung:*
(Bezeichnung, Anschrift, Telf.-Nr., Telfax-Nr., Ansprechpartner der Behörde)
2. *Empfänger der Meldung:*
(Bezeichnung und Anschrift der Behörde)
3. *Zeitpunkt des Ereignisses:*
(Datum und Uhrzeit)
4. *Zeitpunkt der Feststellung:*
(Datum und Uhrzeit)
5. *Ort des Geschehens:*
6. *Angaben zur Amtsperson, die das Ereignis festgestellt hat:*
(Amtsbezeichnung, Name, Behörde)
7. *Anlaß der Feststellung:*
(Kontrolle, Hinweis, Anzeige, Medien)
8. *Schilderung des Ereignisses:*
(Ursachen, Motiv, Abfallart, Abfallmenge, Verbringungsweg, Angaben zu Beteiligten und Betroffenen)
9. *Beschreibung und Abschätzung entstandener und möglicher Auswirkungen:*
10. *Eingeleitete Maßnahmen:*
11. *Beteiligte Behörden:*
(Bezeichnung, Anschrift, Telf.-Nr., Telfax-Nr., Ansprechpartner der Behörde)
12. *Presseinformation:*
(erfolgt am: / steht noch aus / für Presse ungeeignet)
13. *Bemerkungen, Hinweise, Bearbeitungsvermerke:*
(Hinweis auf Straftaten, Verdachtsmomente, erstattete Anzeigen, gestellte Amtshilfeersuchen)
14. *Anlagen*
(Lageskizze, Abfallbegleitscheine, Entsorgungs- /Verwertungsnachweise)

Unterschrift / Amtsbezeichnung